

**Prüfungs- und Studienordnung
für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsrecht
der Hochschule Wismar
University of Applied Sciences: Technology, Business and Design**

Vom 19. Mai 2017

zuletzt geändert durch die Vierte Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsrecht der Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design vom 19. Januar 2024 (Diese Fassung gilt für Studierende, die nach ihrem Inkrafttreten im Bachelor-Studiengang Wirtschaftsrecht eingeschrieben werden.)

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

II. Allgemeines

§ 2 Regelstudienzeit

§ 3 Abschlussgrad

III. Prüfungen

§ 4 Prüfungsausschuss

§ 5 Arten der Prüfungsleistungen

§ 5a Ablegen von Modulprüfungen

§ 6 Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen, Bildung von Noten

§ 7 Regelprüfungstermine und Fristen

§ 8 Wiederholung von Prüfungen

IV. Bachelorarbeit, Kolloquium

§ 9 Bachelorarbeit, Kolloquium

§ 10 Bestehen der Bachelorprüfung und Bildung der Gesamtnote

V. Studienordnung

§ 11 Geltungsbereich und Zweck der Studienordnung

§ 12 Ziele des Studiums

§ 13 Studienbeginn

§ 14 Gliederung des Studiums

§ 15 Inhalt des Studiums

§ 16 Lehr- und Lernformen

§ 17 Exkursionen

§ 18 Praktikum

§ 19 Studienberatung

VI. Schlussbestimmungen

§ 20 Übergangsbestimmungen

§ 21 Inkrafttreten

Anlagen

Anlage 1 Prüfungsplan

Anlage 2 Studienplan

Anlage 3 Diploma Supplement

Anlage 4 Praktikumsordnung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

(§ 1 Rahmenprüfungsordnung)

Diese Prüfungs- und Studienordnung gilt für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsrecht der Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design. Die Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Wismar ist unmittelbar anzuwenden, soweit diese Prüfungs- und Studienordnung keine eigenen Vorschriften enthält.

II. Allgemeines

§ 2

Regelstudienzeit

(§ 2 Rahmenprüfungsordnung)

Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester. Sie gliedert sich in Studiensemester, ein Praxissemester und die Abschlussarbeit (Bachelor-Thesis).

§ 3

Abschlussgrad

(§ 3 Rahmenprüfungsordnung)

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Laws (LL.B.)“ verliehen.

III. Prüfungen

§ 4

Prüfungsausschuss

(§ 5 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Der Prüfungsausschuss wird durch Beschluss der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften gebildet. Er ist für alle das Prüfungsverfahren betreffende Aufgaben und Entscheidungen des Prüfungswesens sowie für die weiteren durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig. Zur Erledigung dieser Aufgaben und Entscheidungen steht ihm das Prüfungsamt zur Verfügung.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern, davon vier Professoren, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und zwei Studierenden.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Professoren und mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden und in dessen Abwesenheit die Stimme des Stellvertreters. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses haben bei materiellen Prüfungsentscheidungen, insbesondere über das Bestehen und Nichtbestehen und über die Anrechnung von Studienzeiten sowie Prüfungs- und Studienleistungen, kein Stimmrecht. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.

§ 5
Arten der Prüfungsleistungen
(§ 6 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Folgende Arten von Prüfungsleistungen können nach Maßgabe des Prüfungsplans (Anlage 1) vorgesehen werden:

1. schriftliche Prüfungen,
2. mündliche Prüfungen,
3. Alternative Prüfungsleistungen, insbesondere:
 - Online-Prüfungen in beaufsichtigter Umgebung,
 - Referate,
 - Teilnahme an Planspielen/Durchführung von Fallstudien,
 - Rollenspiele,
 - Diskussionsleitungen,
 - Kolloquien,
 - sonstige schriftliche Arbeiten,
 - Präsentationen,
 - Hausarbeiten,
 - Projektarbeiten.

Alternative Prüfungsleistungen können auch als semesterbegleitende Prüfungen außerhalb des von der Hochschule festgelegten Prüfungszeitraumes erbracht werden.

(2) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Kandidat über breites Grundlagenwissen in dem jeweiligen Prüfungsgebiet verfügt.

(3) Ein Referat ist im Lehr- bzw. Lernzusammenhang der Lehrveranstaltungen zu halten. Es umfasst die eigenständige systematische Aufarbeitung eines Themas oder Themengebietes der jeweiligen Lehrveranstaltung unter Einbeziehung der einschlägigen Literatur. In einem Vortrag von 15 bis 30 Minuten soll die Diskussion über die entsprechende Thematik eröffnet und vertieft werden.

(4) Durch Projektarbeiten soll die Fähigkeit zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Problemlösungen, Handlungsanleitungen und Konzepten sowie ggf. zur Arbeit im Team unter Beweis gestellt werden. Die Bearbeitungszeit für Projektarbeiten beträgt mindestens zwei Wochen und höchstens sechs Monate. Bearbeitungszeit und Umfang der Projektarbeit wird vom jeweiligen Lehrenden festgelegt.

§ 5a
Ablegen von Modulprüfungen
(§ 12 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Einen Anspruch auf Bewertung von Prüfungsleistungen haben nur Kandidaten, die sich fristgerecht zu der jeweiligen Modulprüfung angemeldet haben. Die Anmeldefrist endet spätestens zwei Wochen vor dem Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraums. Besteht die Prüfungsleistung in einer APL oder in einer APL mit mehreren Teilleistungen, so legt der Modulverantwortliche die Form der Anmeldung zu Beginn des Semesters fest. Andernfalls gilt die Teilnahme an der ersten Teilleistung als Anmeldung zur Modulprüfung.

(2) Die Anmeldung zu einer Modulprüfung kann bis spätestens einen Tag vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen durch formlose schriftliche oder elektronische Erklärung gegenüber dem Prüfungsamt zurückgenommen werden.

§ 6 **Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen, Bildung von Noten** (§ 16 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
1,7; 2,0; 2,3	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,7; 4,0	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5,0	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Die Bewertung einer schriftlichen Prüfungsleistung ist spätestens vier Wochen nach Erbringung der Prüfungsleistung bekannt zu geben.

(3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.

(4) Leistungsnachweise sowie die Prüfungsleistungen der Module PM 31 "Praktikum mit Praxisseminar" und PM 32 "Thesis-Seminar" werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

§ 7 **Regelprüfungstermine und Fristen** (§ 17 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Die Modulprüfungen werden in der Regel studienbegleitend abgelegt. Die Modulprüfungen sind grundsätzlich in jedem Semester unmittelbar nach Abschluss der Vorlesungszeit, in der Regel im dreiwöchigen Prüfungszeitraum zum Ende des Semesters, anzubieten. Der Prüfungsausschuss bestimmt spätestens zwei Wochen vorher die Prüfungstermine und macht sie auf der elektronischen Studienplattform bekannt.

(2) Die Kandidaten werden mit Hilfe der elektronischen Studienplattform und durch die Modulverantwortlichen sowie die Studiengangleitung rechtzeitig über Art und Zahl der nach dem Prüfungsplan (Anlage 1) erforderlichen Leistungsnachweise und zu absolvierenden Modulprüfungen mit den ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen und über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, sowie über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Bachelor-Thesis informiert. Ihnen sind ebenso für jede Modulprüfung die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

§ 8 **Wiederholung von Prüfungen** (§ 19 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Jede nicht bestandene Modulprüfung kann zweimal wiederholt werden.

(2) Eine erste Wiederholungsprüfung ist in der Regel in den ersten Wochen des Folgesemesters anzubieten.

(3) Studierenden wird auf schriftlichen Antrag für bis zu zwei Prüfungen jeweils ein weiterer Wiederholungsversuch gewährt. Bereits in einem vorhergehenden Bachelor- oder

Masterstudium an der Hochschule unternommene weitere Wiederholungsversuche werden angerechnet. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach bestandskräftiger Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.

IV. Bachelorarbeit, Kolloquium

§ 9

Bachelorarbeit, Kolloquium

(§§ 20 und 21 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Die Bachelor-Thesis ist eine Prüfungsarbeit, die das Studium abschließt. Sie soll zeigen, dass die Kandidaten in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine dem Studienprogramm angemessene Aufgabenstellung selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Thesis beträgt acht Wochen und darf erst nach erfolgreicher Ableistung des praktischen Studienseesters und nach dem Erreichen von 150 ECTS-Punkten begonnen werden. Sie wird in der Regel im siebenten Semester bearbeitet. Auf Antrag an den Prüfungsausschuss und mit Meldung an das Prüfungsamt kann die Bearbeitungszeit in begründeten Fällen um maximal vier Wochen verlängert werden. Das Thema der Bachelor-Thesis kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(3) Die Bachelor-Thesis wird von einem Erst- und einem Zweitbetreuenden betreut. Bei dem Erstbetreuer muss es sich, bei dem Zweitbetreuer kann es sich um eine Professorin oder einen Professor oder eine andere nach § 36 Absatz 4 des Landeshochschulgesetzes prüfungsberechtigte Person handeln, die an der Hochschule Wismar tätig ist. Die Kandidaten können eine Betreuerin oder einen Betreuer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Zum Zweitbetreuer können auch Personen bestellt werden, die nicht an der Hochschule tätig sind. Sie müssen mindestens den anzustrebenden oder einen gleichwertigen Abschluss vorweisen können.

(4) Das Thema der Bachelor-Thesis muss eine erhebliche juristische Ausrichtung aufweisen; es sollte interdisziplinär angelegt sein. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Bachelor-Thesis und für die Bestellung der Prüfer Vorschläge zu machen. Ein Anspruch auf Berücksichtigung dieser Vorschläge besteht nicht.

(5) Die Bachelor-Thesis ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Auf Antrag des Kandidaten und im Einvernehmen mit dem Betreuer kann der Prüfungsausschuss zulassen, dass die Bachelor-Thesis in einer anderen Sprache abgefasst wird; in diesem Fall muss sie eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten. Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Prüfungsamt einzureichen.

(6) Die Bachelor-Thesis ist fristgemäß beim Prüfungsamt in zweifacher schriftlicher Ausfertigung und einer auf einem für die elektronische Datenverarbeitung geeigneten Medium gespeicherten Fassung abzugeben. Eine nicht fristgemäß eingereichte Arbeit ist mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) zu bewerten.

(7) Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(8) Das abschließende Kolloquium kann durchgeführt werden, wenn der Kandidat alle zum Abschluss des Studiums erforderlichen Modulprüfungen erfolgreich abgeschlossen hat und die Bachelor-Thesis mindestens mit der Note 4,0 bewertet wurde.

(9) Die Dauer des Kolloquiums beträgt mindestens 30 Minuten und höchstens 45 Minuten.

(10) Die Note des Kolloquiums ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Sie geht mit einem Anteil von 25 % in die Note für die Bachelor-Thesis ein.

§ 10

Bestehen der Bachelorprüfung und Bildung der Gesamtnote

(§ 22 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Für die bestandene Bachelor-Prüfung wird eine Gesamtnote gebildet. In die Gesamtnote fließen die gewichteten Noten aller Pflichtmodule sowie von drei Wahlpflichtmodulen und die gewichtete Gesamtnote der Bachelor-Thesis ein. Hat der Kandidat mehr als drei Wahlpflichtmodule mit Modulprüfungen erfolgreich abgeschlossen, kann er durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Prüfungsamt die drei Wahlpflichtmodule bestimmen, deren Noten in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen werden sollen.

(2) Die Gesamtnote errechnet sich aus der Summe der gemäß Absatz 3 Satz 4 und 5 gewichteten Noten geteilt durch die Summe der auf die zugehörigen Module entfallenden ECST-Punkte, wobei die ECTS-Punkte der Bachelor-Thesis und des zugehörigen Kolloquiums verdoppelt werden. Dabei wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut;
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend;
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend;
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= nicht ausreichend.

V. Studienordnung

§ 11

Geltungsbereich und Zweck der Studienordnung

Die Studienordnung dient zur Information und Beratung der Studierenden für eine sinnvolle Gestaltung des Studiums. Sie ist zugleich Grundlage für die studienbegleitende fachliche Beratung der Studierenden und für die Planung des Lehrangebots durch die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften.

§ 12

Ziele des Studiums

(1) Ziel des Studiums im Bachelor-Studiengang Wirtschaftsrecht ist der erste berufsqualifizierende Studienabschluss mit dem akademischen Grad „Bachelor of Laws“, abgekürzt „LL.B.“.

(2) Die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Wismar vermittelt durch anwendungsorientierte Lehre ein breites wirtschaftsrechtliches und betriebswirtschaftliches Fachwissen sowie die Fähigkeit, verantwortlich praxisrelevante Probleme zu erkennen, mögliche Problemlösungen zu erarbeiten und kritisch gegeneinander abzuwägen sowie die schließlich gewählte Lösung erfolgreich in der Praxis umzusetzen. Die Übernahme von verantwortlichen Aufgaben erfordert neben Fachwissen Sicherheit und Entscheidungsfreude. Dementsprechend ist die Ausbildung auch auf Vermittlung von Schlüsselqualifikationen und die Förderung der Persönlichkeitsbildung ausgerichtet. Am Ende des Studiums sollen die Studierenden in der Lage sein, auf

wissenschaftlicher Grundlage selbstständig innerhalb vorgegebener Fristen wirtschaftsrechtliche Fragestellungen anwendungsbezogen zu bearbeiten. Die Studierenden sollen auch befähigt sein, sich produktiv an Gruppenleistungen zu beteiligen und Problemlösungen im Team zu organisieren.

(3) Das Studium vermittelt insbesondere folgende Kompetenzen:

- Fähigkeit zur methodisch planvollen Lösung wirtschaftsrechtlicher Fragestellungen (Fach- und Anwendungskompetenz),
- Soziale Kompetenzen (Kommunikation, Kooperation, ethische Kompetenz),
- Fähigkeit zur kritischen Reflexion des eigenen Verhaltens und zu eigenverantwortlichen Entscheidungen,
- Beherrschung digitaler Arbeitstechniken,
- Interdisziplinäre Kompetenz und Fähigkeit zum kreativen Denken.

(4) Ziel des Bachelor-Studiengangs Wirtschaftsrecht ist die Befähigung der Absolventen zur Aufnahme einer Tätigkeit als Wirtschaftsjuristin oder Wirtschaftsjurist:

- im Bereich der Gestaltung und Umsetzung komplexer wirtschaftlicher Beziehungen,
- in spezialisierten Bereichen des Vertrags-, Arbeits-, Gesellschafts-, Insolvenz- und internationalen Wirtschaftsrechts sowie
- in den zunehmend bedeutsameren Bereichen der rechtlichen Flankierung nachhaltigen Wirtschaftens und des Einsatzes der Informationstechnologie zur Bearbeitung rechtlicher Fragen.

(5) Der erfolgreiche Abschluss des Bachelor-Studiums ist in Verbindung mit der einschlägigen Zulassungsordnung Voraussetzung für die Zulassung zum Master-Studium, das eine Weiterentwicklung der Fach-, Methoden- und Problemlösungskompetenz sowie eine individuelle Vertiefung in einzelnen Fachgebieten ermöglicht.

§ 13 Studienbeginn

Der Zeitpunkt des Studienbeginns ergibt sich aus den entsprechenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule Wismar. Die Immatrikulation von Studienanfängern erfolgt jeweils zum Wintersemester.

§ 14 Gliederung des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in sieben Semester mit einem Stundenumfang von insgesamt 135 Semesterwochenstunden (SWS). Pro Semester werden 30 ECTS-Punkte nach dem Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen (ECTS) vergeben, insgesamt also 210 ECTS-Punkte; ein ECTS-Punkt entspricht einer studentischen Arbeitsbelastung von 30 Zeitstunden.

(2) Das Studium ist in Module untergliedert. Module sind in sich abgeschlossene Lehreinheiten, in denen thematisch zusammengehörige Lehrinhalte zusammengefasst sind. Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls wird durch eine Modulprüfung dokumentiert, deren Bestehen Voraussetzung für die Vergabe der für dieses Modul ausgewiesenen ECTS-Punkte ist.

(3) Die einzelnen Module, die Zahl der zugehörigen SWS und ECTS-Punkte sowie die Arten der Lehrveranstaltungen pro Semester sind dem Studienplan (Anlage 2) zu entnehmen.

(4) Ein Semester kann an einer der ausländischen Hochschulen absolviert werden. Soweit die im Ausland erbrachten Studienleistungen mit Modulen des Studiengangs

Wirtschaftsrecht inhaltlich und dem Umfang nach vergleichbar sind, können sie auf Antrag als Studienleistung im Rahmen des Studiengangs anerkannt werden. Die Anerkennung von Modulen, die im Ausland erbracht werden sollen, sollte mit den Modulverantwortlichen vor Aufnahme des Studienaufenthaltes im Ausland geklärt werden.

§ 15 Inhalt des Studiums

(1) Das Lehrangebot im Bachelor-Studiengang Wirtschaftsrecht umfasst die im Modulhandbuch näher beschriebenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule. Inhaltlich zusammenhängende Wahlpflichtmodule bilden ein Kompetenzfeld. Der Katalog der zur Auswahl stehenden Kompetenzfeldmodule sowie weiterer Wahlpflichtmodule der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften wird für jedes Semester rechtzeitig vor Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben.

(2) Zur individuellen Profilbildung können sich die Studierenden für eines der vier Kompetenzfelder entscheiden:

- KF I „Nachhaltiges Wirtschaften“ Integration von Nachhaltigkeitsanforderungen im Sinne der ESG-Kriterien – Umweltschutz (Environment), Sozialverträglichkeit (Social) und verantwortungsbewusste Unternehmensführung (Governance) – in das Management von Unternehmen,
- KF II „Internationales Wirtschaftsrecht“ (rechtliche Rahmenbedingungen einer grenzüberschreitenden Wirtschaftstätigkeit vor dem Hintergrund divergierender Rechts- und Wirtschaftssysteme und unterschiedlicher nationaler Entwicklungsstadien),
- KF III „Human Resources“ (Behandlung von Fragen des individuellen und kollektiven Arbeitsrechts und der Personalführung unter Berücksichtigung sozialversicherungsrechtlicher Aspekte),
- KF IV „Legal Tech“ (Untersuchung neuer rechtlicher Fragen aufgrund von Entwicklungen in der Informations- und Kommunikationstechnologie und des Einflusses auf rechtliche Entscheidungsprozesse, die sich aus diesen Entwicklungen ergeben).

(3) Jedes Kompetenzfeld umfasst drei Wahlpflichtmodule gemäß Studienplan (Anlage 2) im Umfang von insgesamt mindestens 15 ECTS-Punkten. Bei Belegung eines Kompetenzfelds wird dieses hervorgehoben mit den Einzelnoten der drei dazugehörigen Wahlpflichtmodule im Abschlusszeugnis ausgewiesen. Eine Verrechnung der Einzelnoten zu einer Gesamtnote erfolgt jedoch nicht.

(4) Die Wahlpflichtmodule eines Kompetenzfelds werden nur dann angeboten, wenn sich mindestens fünf Studierende dafür angemeldet haben. Die verbindliche Anmeldung zu einem Kompetenzfeld erfolgt im dritten Semester rechtzeitig vor Beginn des vierten Semesters, um die Planbarkeit der Durchführung des Kompetenzfelds sicherzustellen. Wird ein Kompetenzfeld mangels ausreichender Anmeldungsanzahl nicht durchgeführt, obliegt es den jeweiligen Modulverantwortlichen, Einzelmodule dieses Kompetenzfelds als frei wählbares Wahlpflichtmodul anzubieten.

(5) Studierende, die sich nicht für die Belegung eines Kompetenzfelds entscheiden, stellen ihre Wahlmodule aus dem Modulangebot der Kompetenzfelder und gegebenenfalls weiteren angebotenen Wahlpflichtmodulen frei zusammen. In diesem Fall hat jeder Studierende mindestens drei Wahlpflichtmodule im Umfang von jeweils mindestens 5 ECTS-Punkten zu wählen und erfolgreich abzuschließen. Diese werden im Abschlusszeugnis ohne Hervorhebung eines Kompetenzfeldes einzeln ausgewiesen.

(6) Gewählt werden können Module mit betriebswirtschaftlichem, rechtlichem oder fachfremdsprachlichem Inhalt, die von der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der

Hochschule Wismar oder dem Sprachenzentrum der Hochschule Wismar angeboten werden. Über die Anerkennung von Modulen, die von anderen Einrichtungen der Hochschule Wismar oder von anderen Hochschulen im In- und Ausland angeboten werden, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Studiengangsleitung.

§ 16 Lehr- und Lernformen

(1) Im Bachelor-Studiengang Wirtschaftsrecht werden folgende Lehr- und Lernformen eingesetzt:

- a) Vorlesung: Vermittlung des Lehrstoffes durch Lehrvortrag
- b) Seminaristischer Unterricht: Vermittlung des Lehrstoffes durch Lehrvortrag, Lehrgespräch und Diskussion, durch Referate und Präsentationen
- c) Fallstudien und Projekte: Problem- bzw. projektbezogene Bearbeitung praxisnaher Aufgaben aus dem Berufsfeld von Wirtschaftsjuristen
- d) Übung: Verarbeitung und Vertiefung des Lehrstoffes in Theorie und praktischer Anwendung
- e) Praxissemester: Praktische Ausbildung in einem Unternehmen oder einer anderen Praxisstelle
- f) Exkursion: Studienfahrt zu Unternehmen, Institutionen, Messen u.ä.

(2) Aus welchen dieser Lehr- und Lernformen sich die einzelnen Module zusammensetzen, ist dem Studienplan (Anlage 2) sowie dem Modulhandbuch zu entnehmen.

(3) Lehrveranstaltungen werden im Regelfall als Präsenzveranstaltungen im wöchentlichen Rhythmus während der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters abgehalten. Sie sollen wo immer möglich durch E-Learningelemente (insbesondere Online-Lehrvortrag, Online-Seminar, Online-Übung) ergänzt werden. In Ausnahmefällen können Lehrveranstaltungen auch als Blockveranstaltungen durchgeführt werden.

(4) Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher Sprache abhalten. Im Zuge der Internationalisierung der Studiengänge können Module nach vorheriger Ankündigung auch in einer Fremdsprache abgehalten werden. In diesem Fall wird auch die zugehörige Studien- oder Prüfungsleistung im Regelfall in der jeweiligen Fremdsprache erbracht.

§ 17 Exkursionen

(1) In das Studium sind Fachexkursionen als fachwissenschaftliche Veranstaltungen integriert, die als eigenständige Lehrveranstaltungen außerhalb der Hochschule angeboten werden. Fachexkursionen können Bestandteil der Lehrmodule sein. Der Gesamtumfang einschließlich Vor- und Nachbereitung darf 60 Stunden nicht überschreiten.

(2) Die Teilnahme an – durchgeführten – Exkursionen ist Voraussetzung für die Gewährung der für die jeweilige Veranstaltung vorgesehenen Credits.

(3) Der Lehrende bestimmt durch Erklärung gegenüber den Studierenden, ob eine Exkursion Bestandteil der Lehrveranstaltung ist.

(4) Im Rahmen des Studiums finden - je nach Möglichkeit - folgende Exkursionen statt:

Modul: Teamtraining
Anzahl Tage: 1
Ziel: Tagungsstätte

Modul: Grundlagen des Rechts 1 oder 2
Anzahl Tage: 1
Ziel: Gericht / Wirtschaftsinstitution

Modul: Wirtschaftsprivatrecht 1 oder 2
Anzahl Tage: 2
Ziel: Gericht / Wirtschaftsinstitution

Modul: Wirtschaftsprivatrecht 3 oder 4
Anzahl Tage: 2
Ziel: Gericht / Wirtschaftsinstitution

Modul: Arbeitsrecht
Anzahl Tage: 2
Ziel: Gericht, Unternehmen, Verbände, Wirtschaftsinstitutionen

Modul: Vertragsgestaltung und -verhandlung
Anzahl Tage: 2
Ziel: Unternehmen

Modul: Gesellschaftsrecht
Anzahl Tage: 2
Ziel: Unternehmen

Modul: Europarecht
Anzahl Tage: 3
Ziel: Europäische Institutionen

Modul: Wirtschaftsverwaltungsrecht
Anzahl Tage: 1
Ziel: Verwaltungseinheit / Verwaltungsgericht

Wahlpflichtmodule 1 und 2:
Anzahl Tage: bis zu 4
Ziel: Unternehmen, Gerichte, Behörden, internationale Organisationen

§ 18 Praxissemester

(1) Die Studierenden haben ein Praxissemester von mindestens 20 Wochen zu absolvieren, die in der Regel in der Mitte des sechsten Studiensemesters beginnen und in der Mitte des siebten Studiensemesters beendet sein soll. Näheres regelt die Praktikumsordnung (Anlage 4).

(2) Die Studierenden wählen die Praxisstelle (z.B. Unternehmen, Verband, Behörde, internationale Organisation) zur Durchführung des Praxissemesters selbstständig aus. Die Wahl einer ausländischen Praxisstelle ist wünschenswert. Während des Praxissemesters kann sowohl eine wirtschaftsrechtliche als auch eine betriebswirtschaftliche Schwerpunktsetzung erfolgen.

§ 19 Studienberatung

(1) Alle Studierenden können sich in allgemeinen Angelegenheiten ihres Studiums vom Dezernat für studentische und akademische Angelegenheiten der Hochschule Wismar beraten lassen.

(2) Die Hochschule informiert außerdem im Rahmen der allgemeinen Studienberatung über die von ihr getragenen weiterbildenden Studienmöglichkeiten.

(3) Die Beratung zu Fragen der Studiengestaltung einschließlich aller spezifischen Prüfungsangelegenheiten wird von der Studiengangsleiterin oder dem Studiengangsleiter oder den für die Module im Modulhandbuch benannten Personen durchgeführt. Die Studienfachberatung sollte insbesondere zu Beginn des Studiums, bei nicht bestandenen Prüfungen und bei Studiengangwechsel in Anspruch genommen werden.

(4) Die Beratung zu Fragen einzelner Fachmodule liegt in der Verantwortung der jeweiligen Modulverantwortlichen.

VI. Schlussbestimmungen

**§ 20
(Übergangsbestimmungen)**

**§ 21
(Inkrafttreten)**

PM 26	Controlling									K 120	5						5	
PM 27	Investition und Finanzierung					K 120	5										5	
PM 28	Unternehmensführung und Personalwirtschaft									K 120 o. APL	5						5	
PM 29	Recht der Unternehmenskrise							K 120 o. APL	5								5	
PM 30	Vertiefung Unternehmensführung											K 120	5				5	
WPM 1	Wahlpflichtmodul I							K 120 o. APL	5								5	
WPM 2	Wahlpflichtmodul II									K 120 o. APL	5						5	
WPM 3	Wahlpflichtmodul III											K 120 o. APL	5				5	
PM 31	Praxissemester mit Praxisseminar												15	APL	15		30	
PM 32	Thesis-Seminar													APL	3		3	
PM 33	Bachelor-Thesis mit Kolloquium													Thesis / Koll.	12		12	
	Summe																30	210

Abkürzungen:

APL: Alternative Prüfungsleistung

K: Klausur (mit Angabe der Dauer in Minuten)

PM: Pflichtmodul

BA: Bachelor

Koll.: Kolloquium

WPM: Wahlpflichtmodul

CR: Credits (nach dem European Credit Transfer System)

Soweit nach dem Prüfungsplan unterschiedliche Prüfungsleistungen zur Auswahl stehen oder Alternative Prüfungsleistungen zu erbringen sind, legen die Lehrenden spätestens 14 Tage nach Lehrveranstaltungsbeginn durch Erklärung gegenüber den Studierenden und dem Prüfungsausschuss Art, Umfang und Anzahl der für das Bestehen der Modulprüfung erforderlichen Prüfungsleistungen fest. Soweit danach eine Modulprüfung aus einer Klausur und einer Alternativen Prüfungsleistung besteht, beträgt die Wichtung K = 70 % und APL = 30 %.

Als Wahlpflichtmodul (WPM 1, WPM 2 und WPM 3) gewählt werden können Module mit betriebswirtschaftlichem, rechtlichem oder fachfremdsprachlichem Inhalt, die von der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Wismar oder dem Sprachenzentrum der Hochschule Wismar angeboten werden. Über die Anerkennung von Modulen, die von anderen Einrichtungen der Hochschule Wismar oder von anderen Hochschulen im In- und Ausland angeboten werden, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Studiengangleitung. Der Katalog der zur Auswahl stehenden Wahlpflichtmodule der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften wird für jedes Semester rechtzeitig vor Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben.

Anlage 2 Studienplan

Nr.	Modul/Teilmodul	1. Sem.		2. Sem.		3. Sem.		4. Sem.		5. Sem.		6. Sem.		7. Sem.		Summe
		SWS	CR	SWS	CR	SWS	CR	SWS	CR	SWS	CR	SWS	CR	SWS	CR	CR
PP	Teamtraining	Block	1													1
PM 1	Einführung in das wirtschaftsrechtliche Denken und Arbeiten	2 V 2 Ü	4													4
PM 2	Einführung Betriebswirtschaftslehre	2 V 2 Ü	5													5
PM 3	Öffentliches Wirtschaftsrecht I	2 V 2 Ü	5													5
PM 4	Wirtschaftsprivatrecht I - BGB Allgemeiner Teil	2 V 2 Ü	5													5
PM 5	Wirtschaftsprivatrecht II - Schuldrecht Allgemeiner Teil			2 V 2 Ü	5											5
PM 6	Wirtschaftsprivatrecht III - Schuldrecht Besonderer Teil					2 V 2 Ü	5									5
PM 7	Wirtschaftsprivatrecht IV - Sachenrecht							2 V 2 Ü	5							5
PM 8	Wirtschaftsprivatrecht V - Vertiefung									2 V 2 Ü	5					5
PM 9	Arbeitsrecht			2 V 2 Ü	5											5
PM 10	Vertragsgestaltung					2 V 2 Ü	5									5
PM 11	Gesellschaftsrecht					2 V 2 Ü	5									5
PM 12	Einführung in die Volkswirtschaftslehre			2 V 2 Ü	5											5
PM 13	Steuerrecht							2 V 2 Ü	5							5
PM 14	Öffentliches Wirtschaftsrecht II			2 V 2 Ü	5											5
PM 15	Europarecht									2 V 2 Ü	5					5
PM 16	Internationales Handelsrecht							2 V 2 Ü	5							5
PM 17-21	Fallstudien I-IV	4 SU	5	4 SU	5			4 SU	5	4 SU	5	4 SU	5			25
PM 22	Wirtschaftsstrafrecht					2 V 2 Ü	5									5
PM 23	Buchführung	2 V 2 Ü	5													5
PM 24	Bilanzierung			2 V 2 Ü	5											5
PM 25	Marketing					2 V 2 Ü	5									5
PM 26	Controlling									2 V 2 Ü	5					5
PM 27	Investition und Finanzierung					2 V 2 Ü	5									5
PM 28	Unternehmensführung und Personalwirtschaft									2 V 2 Ü	5					5
PM 29	Recht der Unternehmenskrise							2 V 2 Ü	5							5

PM 30	Vertiefung Unternehmensführung											2 V 2 Ü	5			5	
WPM 1	Wahlpflichtmodul I							2 V 2 Ü	5							5	
WPM 2	Wahlpflichtmodul II									2 V 2 Ü	5					5	
WPM 3	Wahlpflichtmodul III											2 V 2 Ü	5			5	
PM 31	Praxissemester mit Praxisseminar											2 SU	15	2 SU	15	30	
PM 32	Thesis-Seminar													2 SU	3	3	
PM 33	Bachelor-Thesis mit Kolloquium														12	12	
	Summe		24	30	24	30	24	30	25	30	26	30	2	30	14	30	210

Abkürzungen:

BA: Bachelor

SU: Seminaristischer Unterricht

V: Vorlesung

CR: Credits (nach dem European Credit Transfer System)

SWS: Semesterwochenstunden

WPM: Wahlpflichtmodul

PM: Pflichtmodul

Ü: Übung

Als Wahlpflichtmodul (WPM 1, WPM 2 und WPM 3) gewählt werden können Module mit betriebswirtschaftlichem, rechtlichem oder fachfremdsprachlichem Inhalt, die von der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Wismar oder dem Sprachenzentrum der Hochschule Wismar angeboten werden. Über die Anerkennung von Modulen, die von anderen Einrichtungen der Hochschule Wismar oder von anderen Hochschulen im In- und Ausland angeboten werden, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Studiengangleitung. Der Katalog der zur Auswahl stehenden Wahlpflichtmodule der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften wird für jedes Semester rechtzeitig vor Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben.

Hochschule Wismar
University of Applied Sciences: Technology, Business and Design

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. INFORMATION IDENTIFYING THE HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family name(s) / 1.2 First name(s)

N.N.

1.3 Date of birth (dd/mm/yyyy)

N.N.

1.4 Student identification number or code (if applicable)

Not for public interest

2. INFORMATION IDENTIFYING THE QUALIFICATION

2.1 Name of qualification and (if applicable) title conferred (in original language)

Bachelor of Laws (LL.B.)

2.2 Main field(s) of study for the qualification

Business Law and Business Administration

2.3 Name and status of awarding institution (in original language)

Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design

Fakultät für Wirtschaftswissenschaften

University of Applied Sciences / State Institution

2.4 Name and status of institution (if different from 2.3) administering studies (in original language)

-

2.5 Language(s) of instruction/examination

German

3. INFORMATION ON THE LEVEL AND DURATION OF THE QUALIFICATION

3.1 Level of the qualification

Undergraduate/first degree (3 1/2 years), with thesis

3.2 Official duration of programme in credits and/or years

210 Credits, 3,5 years, full time

3.3 Access requirement(s)

General higher education entrance qualification or subject-restricted higher education entrance qualification for studies at universities of applied sciences or passing the admission examination after finished vocational training and at least 3,0-year-professional work afterwards (for applicants without higher education entrance qualification for studies at universities of applied sciences).

4. INFORMATION ON THE PROGRAMME COMPLETED AND THE RESULTS OBTAINED

4.1 Mode of study

Full time, 3,5 years

4.2 Programme learning outcomes

The program combines all fields of law relevant for business enterprises (such as private law, company law, tax law, labour law, contract design) with thorough expertise in business administration and key qualifications (such as ability to co-operate in teams, free speech, presentation techniques, negotiation and mediation). Throughout the program these skills are applied to practical problems and case studies in order to develop problem-solving capacities. Integrated practical work is required.

4.3 Programme details, individual credits gained and grades/marks obtained

See Final Examination Certificate (Bachelorzeugnis) for a list of the subjects offered for final examinations (written and oral) and for the thesis topics, including evaluations.

4.4 Grading system and, if available, grade distribution table

General grading scheme df. Sec. 8.6

4.5 Overall classification of the qualification (in original language)

N.N.

Based on weighted average of grades in examination fields.

ECTS – Grading Table

The reference quantity constitutes “xx” completed courses in the period from “dd/mm/yyyy” until “dd/mm/yyyy”. The grading table is created after the completion of each semester; this means the graduates of the current semester are not included.

Grade	As a percentage %	Number	Grade range
1,0 to 1,5	0.00	0	very good
1,6 to 2,5	0.00	0	good
2,6 to 3,5	0.00	0	satisfactory
3,6 to 4,0	0.00	0	sufficient

The individual values are shortened to two decimal places. The sum of percentages may therefore differ slightly from 100%.

5. INFORMATION ON THE FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to further study

Qualifies the bearer of LL.B. degree for admission to the Master programme in Business Law.

5.2 Access to a regulated profession (if applicable)

The LL.M. degree qualifies graduates to exercise professional work in the fields of business law business administration.

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional information

-

6.2 Further information sources

On the institution: <http://www.hs-wismar.de>

On the programme: <http://www.wi.hs-wismar.de>

For national information sources cf. Sect. 8.8

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Awarded Bachelor Degree Certificate (Bachelorurkunde)

Bachelor Degree Certification (Bachelorzeugnis)

Certification Date:

Chairwoman/Chairman
Examination Committee

(Official Stamp/Seal)

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education institution that awarded it.

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).²

- *Universitäten* (Universities) including various specialised institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* (Universities of Applied Sciences, UAS) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies an application-oriented focus of studies, which includes integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognised institutions. In their operations, including the organisation of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, two-tier degrees (Bachelor's and Master's) have been introduced in almost all study programmes. This change is designed to enlarge variety and flexibility for students in planning and pursuing educational objectives; it also enhances international compatibility of studies.

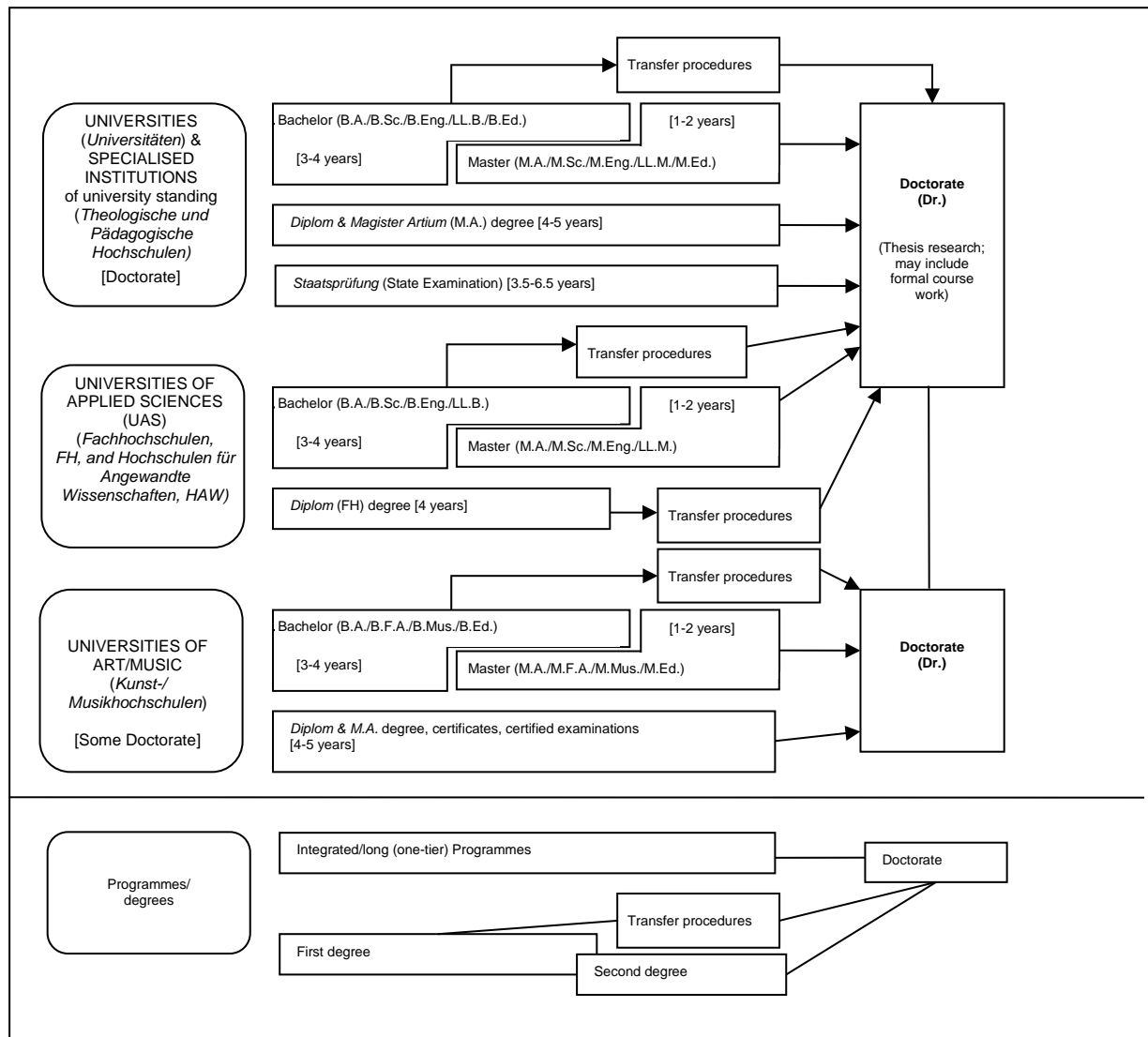
The German Qualifications Framework for Higher Education Qualifications (HQR)³ describes the qualification levels as well as the resulting qualifications and competences of the graduates. The three levels of the HQR correspond to the levels 6, 7 and 8 of the German Qualifications Framework for Lifelong Learning⁴ and the European Qualifications Framework for Lifelong Learning⁵.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organisation of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).⁶ In 1999, a system of accreditation for Bachelor's and Master's programmes has become operational. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the seal of the Accreditation Council.⁷

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



8.4 Organisation and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study programmes may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organisation of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor's degree programmes lay the academic foundations, provide methodological competences and include skills related to the professional field. The Bachelor's degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor's degree programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Bachelor's degree must be accredited according to the Interstate study accreditation treaty.⁵

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) or Bachelor of Education (B.Ed.).

The Bachelor's degree corresponds to level 6 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master's programmes may be differentiated by the profile types "practice-oriented" and "research-oriented". Higher Education Institutions define the profile.

The Master's degree programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master's degree must be accredited according to the Interstate study accreditation treaty.⁹

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) or Master of Education (M.Ed.). Master's programmes which are designed for continuing education may carry other designations (e.g. MBA).

The Master's degree corresponds to level 7 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specialisations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master's level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3.5 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical and pharmaceutical professions are completed by a *Staatsprüfung*. This applies also to studies preparing for teaching professions of some *Länder*. The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent and correspond to level 7 of the German Qualifications Framework/European Qualifications Framework. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* (Universities of Applied Sciences, UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree which corresponds to level 6 of the German Qualifications Framework/European Qualifications Framework. Qualified graduates of FH/HAW/UAS may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organisation, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include certificates and certified examinations for specialised areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

¹ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement.

² *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognised as an academic degree if they are accredited by the Accreditation Council.

³ German Qualifications Framework for Higher Education Degrees. (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16 February 2017).

⁴ German Qualifications Framework for Lifelong Learning (DQR). Joint resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany, the German Federal Ministry of Education and Research, the German Conference of Economics Ministers and the German Federal Ministry of Economics and Technology (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 15 November 2012). More information at www.dqr.de

Universities as well as specialised institutions of university standing, some of the FH/HAW/UAS and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master's degree (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Comparable degrees from universities of art and music can in exceptional cases (study programmes such as music theory, musicology, pedagogy of arts and music, media studies) also formally qualify for doctoral work. Particularly qualified holders of a Bachelor's degree or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

The doctoral degree corresponds to level 8 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition, grade distribution tables as described in the ECTS Users' Guide are used to indicate the relative distribution of grades within a reference group.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialised variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission at *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* (UAS), universities and equivalent higher education institutions, but only in particular disciplines. Access to study programmes at *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to study programmes at Universities of Art/Music and comparable study programmes at other higher education institutions as well as admission to a study programme in sports may be based on other or additional evidence demonstrating individual aptitude.

Applicants with a qualification in vocational education and training but without a school-based higher education entrance qualification are entitled to a general higher education entrance qualification and thus to access to all study programmes, provided they have obtained advanced further training certificates in particular state-regulated vocational fields (e.g. *Meister/Meisterin im Handwerk, Industriemeister/in, Fachwirt/in (IHK), Betriebswirt/in (IHK) und (HWK), staatlich geprüfte/r Techniker/in, staatlich geprüfte/r Betriebswirt/in, staatlich geprüfte/r Gestalter/in, staatlich geprüfte/r Erzieher/in*). Vocationally qualified applicants can obtain a *Fachgebundene Hochschulreife* after completing a state-regulated vocational education of at least two years' duration plus professional practice of normally at least three years' duration, after having successfully passed an aptitude test at a higher education institution or other state institution; the aptitude test may be replaced by successfully completed trial studies of at least one year's duration.¹⁰

Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Graurheindorfer Str. 157, D-53117 Bonn; Phone: +49(0)228/501-0; www.kmk.org; E-Mail: hochschulen@kmk.org
- Central Office for Foreign Education (ZAB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- German information office of the *Länder* in the EURYDICE Network, providing the national dossier on the education system; www.kmk.org; E-Mail: Eurydice@kmk.org
- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [German Rectors' Conference]; Leipziger Platz 11, D-10117 Berlin, Phone: +49 30 206292-11; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

⁵ Recommendation of the European Parliament and the European Council on the establishment of a European Qualifications Framework for Lifelong Learning of 23 April 2008 (2008/C 111/01 – European Qualifications Framework for Lifelong Learning – EQF).

⁶ Specimen decree pursuant to Article 4, paragraphs 1 – 4 of the interstate study accreditation treaty (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 7 December 2017).

⁷ Interstate Treaty on the organization of a joint accreditation system to ensure the quality of teaching and learning at German higher education institutions (Interstate study accreditation treaty) (Decision of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 8 December 2016), Enacted on 1 January 2018.

⁸ See note No. 7.

⁹ See note No. 7.

¹⁰ Access to higher education for applicants with a vocational qualification, but without a school-based higher education entrance qualification (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 6 March 2009).

Anlage 4

Praktikumsordnungen

§ 1 Grundsätze

(1) Während des Studiums haben die Studierenden ein praktisches Studiensemester (nachfolgend: Praxissemester) zu absolvieren, das von der Hochschule vorbereitet, begleitet und nachbereitet wird.

(2) Das Praxissemester soll zusammenhängend und bei nur einer Praxisstelle gem. § 4 absolviert werden. In begründeten Ausnahmefällen kann hiervon nach Zustimmung des betreuenden Hochschullehrers abgewichen werden. Auch ein Wechsel der Praxisstelle ist nur in begründeten Ausnahmefällen und nach Zustimmung des betreuenden Hochschullehrers zulässig. Die Wahl einer ausländischen Praxisstelle ist wünschenswert.

(3) Das Praxissemester wird auf der Grundlage eines Ausbildungsvertrages zwischen Studierenden und Praxisstelle (s. § 4) durchgeführt. In dem Ausbildungsvertrag ist von der Praxisstelle ein Praxisbetreuer zu benennen, der dem Studierenden während des Praxissemesters in der Praxisstelle als Ansprechpartner zur Verfügung steht.

(4) Die Studierenden werden während des Praxissemesters durch einen von ihnen auszuwählenden hauptamtlichen Professor der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften betreut. Die Aufgaben des betreuenden Hochschullehrers sind insbesondere:

- die Herstellung und Pflege von Kontakten zu den Praxisstellen,
- die Beratung der Studierenden bei der Auswahl der Praxisstelle,
- die Beratung und Betreuung der Studierenden bei Fragen hinsichtlich der Durchführung des Praxissemesters,
- die Überprüfung des von den Studierenden vorzulegenden Praxisberichts und
- die Begutachtung der von den Studierenden vorzulegenden Praxisarbeit.

(5) Auf Antrag des Studierenden kann der Prüfungsausschuss auch eine andere Person zum Betreuer i.S. von Absatz 4 bestellen, sofern diese Person nach § 5 Abs. 7 der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Wismar zum Prüfer bestellt werden könnte.

§ 2 Ziele des Praxissemesters

(1) Während des Praxissemesters soll der Studierende juristische und betriebswirtschaftliche Tätigkeiten und ihre fachlichen Anforderungen kennen lernen, eine Einführung in Aufgaben des späteren beruflichen Einsatzes erhalten und Kenntnisse über das soziale Umfeld seiner Praxisstelle erwerben.

(2) Der Studierende soll eine praktische Ausbildung an fest umrissenen konkreten Projekten erhalten, die inhaltlich den Schwerpunkten des Bachelor-Studiengangs Wirtschaftsrecht entsprechen. Während des Praxissemesters kann sowohl eine wirtschaftsrechtliche als auch eine betriebswirtschaftliche Schwerpunktsetzung erfolgen.

(3) Das Praxissemester kann insbesondere in folgenden Bereichen absolviert werden:

- Juristischer Bereich
- Kaufmännisch-verwaltender Bereich
- Gewerblich-technischer Bereich (bei juristischen oder kaufmännischen Aufgaben)
- EDV-Bereich (bei juristischen oder kaufmännischen Aufgaben)

§ 3 Dauer des Praxissemesters

Das Praxissemester umfasst eine Gesamtdauer von 20 Wochen in Vollzeit (Pflichtpraktikum) und soll in der Regel in der Mitte des sechsten Fachsemesters begonnen und in der Mitte des siebten Fachsemesters beendet werden. In Absprache mit der Praxisstelle kann das Praktikum auch über 20 Wochen hinaus verlängert werden; der über 20 Wochen hinausgehende Zeitraum gilt jedoch nicht als Pflichtpraktikum.

§ 4 Praxisstellen, Ausbildungsvertrag

(1) Das Praxissemester wird in enger Zusammenarbeit der Hochschule Wismar mit geeigneten Unternehmen oder Institutionen (Praxisstellen) so durchgeführt, dass ein möglichst hohes Maß an Kenntnissen und praktischen Fähigkeiten erworben wird.

(2) Die Studierenden wählen die Praxisstelle zur Durchführung des Praxissemesters selbständig aus. Ein Rechtsanspruch der Studierenden auf Beschaffung einer Praxisstelle durch die Hochschule Wismar besteht nicht.

(3) Die Studierenden schließen vor Beginn des Praxissemesters mit der jeweiligen Praxisstelle einen Ausbildungsvertrag ab. Die Vertragsparteien können dazu einen von der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften bereit gehaltenen Mustervertrag verwenden.

(4) Der Ausbildungsvertrag regelt insbesondere:

a) Die Verpflichtung der Praxisstelle,

- den Studierenden für die Dauer des Praxissemesters entsprechend den Ausbildungszielen gem. § 2 auszubilden,
- dem Studierenden eine Bescheinigung auszustellen, die Angaben über Beginn und Ende des Praxissemesters, über Fehlzeiten während des Praxissemesters, über die Inhalte der praktischen Tätigkeit sowie den Erfolg der Ausbildung enthält,
- dem Studierenden die Teilnahme an praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen und Prüfungen zu ermöglichen,
- einen Betreuer gem. § 1 Abs. 3 zu benennen.

b) Die Verpflichtung des Studierenden

- die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen und die im Rahmen der Ausbildung übertragenen Aufgabensorgfältig auszuführen,
- den Anordnungen der Praxisstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
- die in der Praxisstelle geltenden Ordnungen, Unfallverhütungsvorschriften sowie Verschwiegenheitspflichten zu beachten.

(5) Die Praxisstelle sollte dem Studierenden im Rahmen des Betriebsüblichen anteiligen Urlaub gewähren.

§ 5 Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen

Das Praxissemester wird durch ein Praxisseminar ergänzt, das der inhaltlichen Aufarbeitung und theoretischen Reflexion der in der Praxisphase gewonnenen Erfahrungen und Erkenntnisse dient. Einzelheiten sind der Modulbeschreibung für das Praxissemester zu entnehmen.

§ 6

Status der Studierenden während des Praxissemesters

(1) Während des Praxissemesters, das Bestandteil des Studiums ist, bleiben die Studierenden an der Hochschule Wismar mit allen Rechten und Pflichten eines ordentlichen Studierenden eingeschrieben.

(2) Die Studierenden sind während des Praxissemesters keine Praktikanten im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und unterliegen bei der Praxisstelle weder dem Betriebsverfassungsgesetz noch dem Personalvertretungsgesetz. An die in der Praxisstelle geltenden Ordnungen sind die Studierenden gleichwohl gebunden.

§ 7

Anzeige des Praxissemesters, Praxisbericht, Praxisarbeit

(1) Die Studierenden haben die Auswahl der Praxisstelle auf einem von der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften bereit gehaltenen Vordruck anzuzeigen. Die Anzeige ist zusammen mit dem Ausbildungsvertrag gem. § 4 vor Beginn des Praxissemesters bei der Fakultätsverwaltung einzureichen.

(2) Spätestens eine Woche nach Ende des Praxissemesters ist von den Studierenden bei dem betreuenden Hochschullehrer die Bescheinigung der Praxisstelle gem. § 4 Abs. 4 lit. a) sowie ein zeitlich gegliederter Bericht, aus dem der Verlauf der praktischen Ausbildung ersichtlich ist (Praxisbericht), einzureichen.

(3) Spätestens eine Woche nach Ende des Praxissemesters ist von den Studierenden bei dem betreuenden Hochschullehrer eine Praxisarbeit im Umfang von ca. 5.000 Wörtern einzureichen, welche die wissenschaftliche Bearbeitung einer während des Praxissemesters von der Praxisstelle gestellten Aufgabe zum Gegenstand hat. Die Praxisarbeit ist von dem betreuenden Hochschullehrer innerhalb von acht Wochen zu begutachten. Sie wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

(4) Die fristgerechte Abgabe der Praxisbescheinigung, des Praxisberichts und der Praxisarbeit sowie die Bewertung der Praxisarbeit mit „bestanden“ ist Voraussetzung für den Erwerb der für das Praxissemester ausgewiesenen ECTS-Punkte.

(5) Über die Zuerkennung der ECTS-Punkte bei verspäteter Abgabe der in Abs. 3 und 4 genannten Unterlagen entscheidet auf schriftlich begründeten Antrag der Prüfungsausschuss der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften. Für Studierende, die ihr Praxissemester im Ausland absolvieren, können vom Prüfungsausschuss der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften im Einvernehmen mit dem betreuenden Hochschullehrer Sonderregelungen getroffen werden.

§ 8

Anrechnung von praktischen Tätigkeiten

(1) Studierende, die eine mindestens einjährige fachbezogene juristische oder betriebswirtschaftliche Berufstätigkeit nach erfolgter Lehrausbildung in einem dem Bachelor-Studiengang Wirtschaftsrecht entsprechenden Gebiet nachweisen, kann diese auf Antrag als Praxissemester anerkannt werden. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften.

(2) Die Anerkennung befreit nicht von der Anfertigung einer Praxisarbeit nach § 7 Abs. 3.